Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses
07 Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle BAG-Süd

Per Mail:
bag-sued.dir@muenchen.de

**Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-44635
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 19
Zimmer: [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			14.04.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Feuerwerksverbot Westpark

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08601 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 07 – Sendling -Westpark vom 27.01.2026

Sehr geehrter Herr Keller,

der Bezirksausschuss 07 – Sendling-Westpark beantragte am 27.01.2026 mehrheitlich die Prüfung zur Einrichtung einer zeitlich und räumlich begrenzten Feuerwerksverbotszone im gesamten Westparkareal am 31.12. und am 01.01. von jeweils 00:00 bis 24:00 Uhr eines jeden Jahres.

Als Begründung wurde angegeben, dass der Westpark ein zentraler, stark frequentierter Erholungsraum im Stadtgebiet mit hoher Aufenthaltsqualität für Anwohnende, Familien und Besucher*innen sei. Dazu komme es dort zum Jahreswechsel regelmäßig zu hoher Personendichte, Alkoholkonsum und unkontrolliertem Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Zudem wurde eine hohe Gefahrenlage zur Rechtfertigung der ordnungsrechtlichen Einschränkungen (Feuerwerksverbotszone) angeführt. Hierbei wurden als Oberbegriffe die Themen Tier- und Naturschutz, Umwelt- und Vermüllungsproblematik, Schutz von Menschen und öffentlicher Sicherheit und erhöhte Brand- und Sachgefahr (siehe Antrag Ziffern 1 – 4) genannt.
Ebenfalls wurde auf die bereits getroffenen vergleichbaren Regelungen im Stadtgebiet verwiesen.

Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Maßnahme wurde angeführt, dass diese zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sei und dem Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt sowie der

[LHM-Schutzbedarf: 2]

öffentlichen Ordnung diene.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Bezüglich der erneuten Anfrage eines Feuerwerksverbotes im Westparkareal verweisen wir auf unsere nachstehende Beschlussvorlage „Böllerverbot, Feuerwerksverbot im Westpark an Silvester“ aufgrund der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03023 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 15.10.2025
https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/9494578

In dieser Beschlussvorlage wurde ausführlich begründet, warum ein Feuerwerksverbot an Silvester im Westpark nicht möglich ist. Die erneuten Ausführungen im Antrag des Bezirksausschusses vom 27.01.2026 unter den Nummern 1 – 5 genannten Themen bringen keine neuen Erkenntnisse, aufgrund dessen ein Feuerwerksverbot im Westparkareal rechtskonform erlassen werden könnte.

Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SprengG handelt es sich bei Silvesterfeuerwerk um Feuerwerkskörper der Kategorie F2 von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Bei Beachtung der Verwendungshinweise - die auf jedem pyrotechnischen Gegenstand aufgedruckt sind – ist eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt bedürfte es konkreter und erheblicher Gefährdungen von Personen und Sachen, die bis heute nicht vorliegen, um ein Feuerwerksverbot im Westparkareal rechtssicher erlassen zu können.

Ein Verbot des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 nach § 32 Abs. 1 SprengG wäre nur möglich, wenn eine erheblich Gefährdung Dritter realisiert werden würde. Daraus ergibt sich, dass nicht jede Gefahr für ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk ausreicht. Es muss sich vielmehr um einen Sachverhalt handeln, der eine nicht unerhebliche konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter darstellt.

Somit sind pauschale Annahmen für eine Gefahr im Sinne des § 32 Abs. 1 SprengG in Verbindung mit § 24 SprengG nicht ausreichend. Entsprechende einschlägige Erkenntnisse hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und der eventuellen Schadenshöhe, die die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und insbesondere die Verhältnismäßigkeit einer solch eingreifenden Maßnahme rechtfertigen würden, liegen jedoch zurzeit nicht vor und wurden uns auch von der Polizei nicht gemeldet.

Ebenfalls reichen einzelne missbräuchliche Verwendungen von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 für ein Verbot nach § 32 Abs. 1 SprengG nicht aus, da es auch hier an der Verhältnismäßigkeit einer solch eingreifenden Maßnahme fehlen würde, da der Bundesgesetzgeber das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres grundsätzlich erlaubt hat (§ 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV).

Nachfolgend geben wir einen Überblick der bisherigen Regelungen (Feuerwerksverbote) im Stadtgebiet und einer kurzen Begründung, wieso diese Maßnahmen erforderlich waren:

1. Es wurde bereits aufgrund § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV eine Allgemeinverfügung zum

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings erlassen. Ein Verbot im kompletten Stadtgebiet kann nicht erfolgen, da eine solche Ausweitung nicht verhältnismäßig wäre. Zudem besteht eben nur die Möglichkeit das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung zu verbieten. Hierzu zählen z.B. die klassischen Silvesterböller.

Raketen, Fontänen, Vulkane, Feuerwerksbatterien und sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, welche auch optische Effekte haben, können entsprechend der genannten Vorschrift nicht verboten werden. Folglich dürfen diese Gegenstände (bis auf spezielle Ausnahmen, dazu unten mehr) auch innerhalb des Mittleren Rings abgebrannt werden.

Ein Verbot nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV ist auf das Westparkareal nicht anwendbar, da es an dem Tatbestandsmerkmal der dichten Besiedelung fehlt.

2. Das Abbrennverbot um den Tierpark Hellabrunn erfolgte aufgrund von § 32 Abs. 1 SprengG. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 SprengG oder § 29 SprengG gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter erforderlich ist. Bei den Tieren im Tierpark Hellabrunn handelt es sich um Sachgüter Dritter. Nach geltender Rechtslage sind Tiere dann vom Schutzbereich des § 32 SprengG umfasst, wenn es sich um Tiere, die im Eigentum eines Dritten stehen handelt. Hier stehen die Tiere des Tierparks im Eigentum der Tierpark Hellabrunn AG.

   Ein Abbrennverbot von Pyrotechnik ist allerdings nur möglich, sofern andernfalls eine spezifische Gefahr für diese Sachgüter vorliegen würde. Eine Gefahr i.S.d. § 24 SprengG für Sachgüter besteht, wenn zu befürchten ist, dass durch den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen solche Gegenstände zerstört oder beschädigt würden. Dazu genügt eine Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache. Unter Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, die nach allgemeiner Erfahrung die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts in sich birgt.

   Aufgrund der Besonderheiten der Tierarten – unter anderem von vom Aussterben bedrohten Tieren - und der vor allem licht- und schalldurchlässigen Bauweise vieler Gebäude im Tierpark als auch von Tiergehegen, die keine festen Bauten/Unterkünfte haben, war es erforderlich und notwendig eine Verbotszone zum Schutz dieses besonders wertvollen Tierbestands einzurichten.

   Die Verbotszone um den Tierpark sorgt dafür, dass die Tiere im Tierpark Hellabrunn weniger Reizbeeinflussungen durch das Silvesterfeuerwerk ausgesetzt sind und somit keine größeren Stresssituationen bzw. Fluchtsituationen bei den Tieren entstehen lassen, die schlimmstenfalls zum Tod führen könnten.

   Ein Verbot nach § 32 Abs. 1 SprengG aufgrund des Schutzes der Tierpopulation im Westparkareal ist ebenfalls nicht möglich, da es sich bei Wildtieren nicht um Sachgüter Dritter handelt.

3. Die rechtliche Grundlage zum Erlass der Allgemeinverfügung über das Verbot des

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes im Gebiet vom Marienplatz/-hof bis Stachus stellt das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) dar. Aufgrund von erheblichen Sicherheitsbedenken und der Situation im genannten Gebiet aus den Vorjahren (große Anzahl von Besuchern, direktes Beschießen/Bewerfen mit Feuerwerkskörpern) konnte zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Verbot erlassen werden.

Diese Gefährdungen liegen im Westparkareal nicht vor, so dass auch kein Verbot nach dem LStVG möglich ist.

4. Das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auf dem Viktualienmarkt erfolgte aufgrund von § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung, welcher die Markthallen München berechtigt, zur Gewährleistung des Brandschutzes Allgemeinverfügungen zu erlassen. Zwar wurden in den Vorjahren wenig pyrotechnische Gegenstände auf dem Viktualienmarkt abgebrannt. Man befürchtete jedoch aufgrund des Verbots am Marienplatz eine dahingehende Verlagerung. Um die erhebliche Anzahl an historischen Marktständen, welche aus Holz errichtet sind, vor der oftmals unsachgemäßen Verwendung von Feuerwerkskörpern zu schützen, wurde das Verbot erlassen.

Das geforderte Feuerwerksverbot im Westparkareal würde sich somit entgegen den Ausführungen unter der Ziffer 5 im Antrag des Bezirksausschusses 7 Sendling-Westpark aus den oben genannten Gründen, nicht in die bisherige „Sicherheits- und Schutzpraxis“ der Landeshauptstadt München einfügen, sondern davon abweichen.

Zudem sind die Begründungen für ein Feuerwerksverbot unter den Ziffer 1 -4 im Antrag des Bezirksausschusses 7 Sendling-Westpark so allgemein gehalten, dass diese auf viele Gebiete innerhalb der Landeshauptstadt anwendbar wären (z.B. Müllproblematik, Schäden an Gewässern, Lebensraum von zahlreichen Vögeln, Rückstände von Feuerwerkskörpern (Plastik, Karton, Blindgänger), Reinigungsaufwand, Panik und Fluchtreaktionen von Bürger*innen bei unübersichtlichen Situationen, Rettungs- und Einsatzwege können blockiert werden, Beschwerden der Anwohnerschaft durch Lärmemissionen, Konzentration der Feinstaubbelastung, Stress und Fluchtreaktionen bei Tieren, Brandgefahr durch Vegetation).

Für ein Feuerwerksverbot nach § 32 Abs. 1 SprengG fehlt es somit an dem Tatbestandsmerkmal einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter.

Es wäre wünschenswert, wenn der Bundesgesetzgeber den Kommunen die rechtliche Möglichkeit geben würde, selbst zu entscheiden, wo Feuerwerk erlaubt oder verboten werden sollte.

Es bleibt jedoch weiterhin festzuhalten, dass aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im Westpark möglich sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 20-26 / B 08601 des Bezirksausschusses 07 - Sendling-Westpark vom 27.01.2026 satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
[redacted]

[LHM-Schutzbedarf: 2]